

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis  
Bad Schwalbach**

Bericht über festgestellte Tatsachen zu  
der Nachkalkulation Abfallwirtschaft  
für die Jahre 2021 bis 2025

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. AUFTRAG .....	2
B. GRUNDLAGEN SOWIE UNTERSUCHUNGSHANDLUNGEN UND FESTGESTELLTE TATSACHEN .....	3
I. Rechtliche Grundlagen.....	3
1. Gesetz über kommunale Abgaben (KAG).....	3
2. Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) .....	3
3. Gebührensatzung.....	3
II. Wirtschaftliche Grundlagen.....	4
Nachkalkulation 2021 bis 2025 .....	4
III. Untersuchungshandlungen und festgestellte Tatsachen .....	4
1. Abstimmung der plausiblen Ableitung der Daten der Nachkalkulation aus den Ist-Zahlen der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 und aus der Hochrechnung für das Jahr 2025 .....	4
2. Prüfung, ob die verwendeten Verteilungsschlüssel sachgerecht sowie mit den zugrundeliegenden Daten abstimmbar und rechnerisch richtig sind .....	5
3. Mathematische Korrektheit .....	5
C. SCHLUSSBEMERKUNG .....	6

## ANLAGENVERZEICHNIS

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

## A. AUFTRAG

Wir haben die mit dem

**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis,  
Bad Schwalbach,**

(nachfolgend: „Eigenbetrieb“ oder „EAW“)

im Auftragsschreiben vom 23. Juli 2025 vereinbarte Überprüfung der Nachkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025 durchgeführt. Hierzu haben wir die in Abschnitt B. III. aufgeführten vereinbarten Untersuchungshandlungen hinsichtlich der uns vorgelegten Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 durchgeführt.

Unser Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services 4400 (Revised) „Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen“ durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten ist die, durch die Verwaltung des Eigenbetriebs, erstellten Nachkalkulationen für die Jahre 2021 bis 2025.

Der Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, und ist ausschließlich für diesen bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir die vereinbarten Leistungen für den EAW erbracht haben, liegen als Anlage die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

## B. GRUNDLAGEN SOWIE UNTERSUCHUNGSHANDLUNGEN UND FESTGESTELLTE TATSACHEN

### I. Rechtliche Grundlagen

#### 1. Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)

Im Gesetz über kommunale Abgaben - (KAG) für Hessen in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) ist in § 10 Abs. 1 und 2 KAG geregelt, dass die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Dabei sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der Ermittlung der Kosten kann ein maximal fünfjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden.

#### 2. Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - (HAKrWG) in der Fassung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) ist in § 5 Abs. 1 HAKrWG geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des KAG erheben können.

#### 3. Gebührensatzung

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Verwertung Gebühren nach der Gebührensatzung. Derzeit gültig ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. November 2023. Die Abfallgebührensatzung ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Die Gebühren für die Entsorgung im Kreisteil Untertaunus setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzleerungsgebühr zusammen.

- Die Grundgebühr wird je Behältervolumen und je Behälter erhoben. Sie schließt alle erbrachten Basisleistungen ein, insbesondere Abfallberatung, Gestellung des Restmüllbehälters, eine Entleerung des Restmüllbehälters je Monat, Fixkostenanteil der Restmüllabfuhr, Deponieentgelte, Entsorgung von Altpapier, Gartenabfall, Sperrmüllentsorgung, anteilige Entsorgungskosten Altmetall, Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikschrott, Verwaltungskosten, Entsorgung von wildem Müll, Betrieb der Wertstoffhöfe, Sammlung und Entsorgung gefährlicher Kleinmengen.
- Die Zusatzleerungsgebühr wird erhoben für jede zusätzliche in Anspruch genommene Entleerung über die einmalige monatliche Leerung hinaus. Sie schließt die anteiligen Deponieentgelte und einen variablen Anteil der Restmüllabfuhr ein.
- Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird eine Gebühr je Behälter und Behältervolumen erhoben.
- Die 240 l Papiertonne wird als Grundausstattung für jedes Grundstück bzw. jedes Steuerkonto gebührenfrei gestellt.

Bei der Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau ist der Abfallverband Rheingau (AVR) Gebührenpflichtiger, mit der Maßgabe, dass er seinerseits die Anschlusspflichtigen im Kreisteil Rheingau durch Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr und der Gebühr je entsorger Gewichtsmenge Restabfall.

- In der einwohnerbezogenen Gebühr sind alle Grundleistungen enthalten, insbesondere Sammlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle, Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, Entsorgung von Altmedikamenten, Grünschnittentsorgung, Bioabfallverwertung, Wertstoffhofentsorgung, Abschreibungen und Zinsen, Verwaltungskosten.
- Gebührenmaßstab für die einwohnerbezogene Gebühr ist die Summe aller am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen.
- Gebührenmaßstab für die Mengengebühr ist die Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird.

## II. Wirtschaftliche Grundlagen

### Nachkalkulation 2021 bis 2025

Uns wurde die von der Verwaltung des Eigenbetriebs erstellte Nachkalkulation für die Jahr 2021 bis 2025 mit Stand vom 8. August 2025 vorgelegt.

Zur Ermittlung der Gebührenüber- oder -unterdeckung für die Jahre 2021 bis 2024 wurden von der Verwaltung des Eigenbetriebs die Ist-Zahlen der geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2024 und für das Jahr 2025 wurden die Hochrechnungen der Planungen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs wurden von den Gesamtkosten sonstige Erlöse / Erträge (Deckungsbeiträge) in Abzug gebracht.

## III. Untersuchungshandlungen und festgestellte Tatsachen

### 1. Abstimmung der plausiblen Ableitung der Daten der Nachkalkulation aus den Ist-Zahlen der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 und aus der Hochrechnung für das Jahr 2025

Die Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 wurde durch die Verwaltung des Eigenbetriebes aufbauend auf den Zahlen der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 sowie den hochgerechneten vorläufigen Werten des Wirtschaftsjahres 2025 erstellt. Hierbei erfolgte eine entsprechende Verknüpfung des Zahlenwerks der Planungsunterlagen mit der Nachkalkulation.

Nach den bei unserer Plausibilitätsbeurteilung gewonnenen Erkenntnissen ist die Nachkalkulation 2021 bis 2025 ordnungsgemäß, nachvollziehbar und transparent erstellt worden. Sie steht in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Daten der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 und der Hochrechnung 2025.

**2. Prüfung, ob die verwendeten Verteilungsschlüssel sachgerecht sowie mit den zugrundeliegenden Daten abstimmbar und rechnerisch richtig sind**

Zur Ermittlung der Verteilungsschlüssel dienten unterschiedliche Abgrenzungskriterien, wie die Einwohnerzahlen, die Abfallmengen sowie ein Gemeinkostenschlüssel nach Personaleinsatz. Die Ermittlung ist nach unseren Feststellungen rechnerisch richtig erfolgt und die herangezogenen Berechnungsgrundlagen konnten mit weiteren uns vorgelegten Unterlagen abgestimmt werden. Nach unserer Einschätzung sind die verwendeten Verteilungsschlüssel sachgerecht.

**3. Mathematische Korrektheit**

Die angesetzten Verteilungsschlüssel zur Abgrenzung der Kostenpositionen, die nicht direkt zugeordnet werden können, konnten nachvollzogen werden und erscheinen plausibel sowie sachgerecht. Die Berechnungen sind nach unseren Feststellungen rechnerisch richtig erfolgt.

### C. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis für die ordnungsgemäße Ermittlung der Nachkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025 wird durch unsere Leistungen nicht eingeschränkt.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Abschlussprüfung oder Fortsetzung einer abgeschlossenen Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen, geben wir kein Gesamтурteil über die Nachkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025 ab und berichten auch nicht über Sachverhalte, die wir bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht möglicherweise festgestellt hätten. Der Bericht über festgestellte Tatsachen erstreckt sich nur auf die vorstehend genannten Untersuchungshandlungen.

Der Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, und ist ausschließlich für diesen bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Koblenz, 29. August 2025

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Ehre

Rechtsanwalt



Brocker

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2024

##### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

##### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

##### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

##### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

##### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

##### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

##### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

##### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

##### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## **10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge**

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## **11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen**

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## **12. Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## **13. Vergütung**

- Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **14. Streitschlichtungen**

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## **15. Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.